

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreistag	04.11.2021	

Betreff:

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Kreistagsabgeordneten

Sachverhalt:

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl sind die Kreistagsabgeordneten von dem Landrat gemäß § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Auf die den Kreistagsabgeordneten nach den §§ 40 (Amtsverschwiegenheit), 41 (Mitwirkungsverbot) und 42 (Vertretungsverbot) ist hinzuweisen. Der Hinweis ist gemäß § 43 S. 2 i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG aktenkundig zu machen.

Wittmund, den 14.10.2021

gez. *Tammeus, Malte*